



UNTER DEM SCHUTZ DES HÖCHSTEN – UNTER HÖCHSTEM SCHUTZ

Das Gewaltschutzkonzept
der evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein

Exposee

Das Gewaltschutzkonzept der evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein ist ein umfassendes Programm, das auf den Prinzipien des christlichen Glaubens, der Menschenwürde und des Respekts basiert. Es umfasst klare Richtlinien für die Prävention von Gewalt auf allen Ebenen, von der individuellen Betreuung bis zur gesellschaftlichen Reflexion.

Durch konkrete Maßnahmen und Schulungen wird eine Kultur geschaffen, welche die unverlierbare Würde jedes Einzelnen als Gottes einzigartiges Geschöpf respektiert und einen sicheren Raum für alle Beteiligten schafft.

Inhalt

1.	Unter dem Schutz des Höchsten heißt unter höchstem Schutz	2
2.	Unter höchster Achtsamkeit	3
2.1.	Formen von Gewalt- Begriffsdefinitionen	3
2.2.	Rechtliche Betrachtung	4
2.3.	Geltungsbereich	5
3.	Präventive Schutzmaßnahmen	6
3.1.	Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen	6
3.1.1.	Aufnahme	6
3.1.2.	Die „erweiterte“ Strafregisterbescheinigung	6
3.1.3.	Verhaltenskodex	7
3.1.4.	Schulungen	7
3.1.5.	Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	7
3.1.6.	8-Punkte-Plan im Umgang mit Mitarbeitenden	8
3.2.	Beschwerdemanagement	9
3.2.1.	Grundsätze	9
3.2.2.	Beschwerdestellen	9
3.3.	Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	11
4.	Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	12
4.1.	Allgemeine Prinzipien	12
4.2.	Fallspezifischer Interventionsplan	12
4.3.	Meldepflichten und-möglichkeiten	13
4.4.	Vorgehen im (Verdachts-) Fall von Gewalt	14
5.	Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	15
6.	Anhänge	16
6.1.	Informationsblatt für Journalist:innen der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein	16
6.1.1.	Grundsätze für die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen	16
6.1.2.	Regeln für Kontakte mit Journalist:innen	16
6.2.	Selbstverpflichtung	18
6.3.	Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt	19
6.4.	Strafregisterbescheinigung	21
6.5.	Monitoringplan	22
6.6.	Fragen und Anregungen zur Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt	23
6.7.	Leitlinien für den Bereich Kommunikation	23

1. Unter dem Schutz des Höchsten heißt unter höchstem Schutz

Als Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein ist es uns ein zentrales Anliegen, unseren Glauben an Gott nicht nur in Worten, sondern auch in Taten zu leben. Dies schließt den Schutz und die Sicherheit aller Mitglieder unserer Gemeinde ein. Wir wissen uns „unter dem Schutz des Höchsten“ (Psalm 91), darum betrachten wir es als unsere Verantwortung und Verpflichtung, ein Gewaltschutzkonzept zu etablieren, das jedem Einzelnen in unserer Gemeinde ein Gefühl von Schutz, Hilfe, persönlicher Entfaltung und Wachstum ermöglicht.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verfassung und der Gewaltschutzrichtlinie¹ unserer Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich verpflichten wir uns zur Prävention jeglicher Form von Gewalt. Unser Ziel ist es, Gewaltanwendung zu verhindern und bereits aufgetretene Gewalt angemessen zu behandeln. Unsere Arbeit und unser Umgang miteinander sind von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen und respektieren individuelle Grenzen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Schutz und der Würde von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.

In diesem Gewaltschutzkonzept werden wir konkrete Maßnahmen festlegen, um ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle Mitglieder unserer Pfarrgemeinde zu schaffen. Wir glauben fest daran, dass nur in einem Umfeld des Vertrauens und der Sicherheit wahres geistliches Wachstum und persönliche Entfaltung möglich sind.

*Gemeinsam unter dem Schutz des Höchsten streben wir nach höchstem Schutz
für jedes Individuum in unserer Pfarrgemeinde.*

Für das Presbyterium,

Kufstein, 02.06.2024

Johannes Lüthi (Kurator)

Thomas Müller (Pfarrer)

Edith Holzinger (GSB)

¹ Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) Vom 7. August 2023. *ABl.* Nr. 105/2023, 29/2024 *ABl.* Nr. 105/2023, 29/2024.

2. Unter höchster Achtsamkeit

In unserer Gemeinde legen wir besonderen Wert auf höchste Achtsamkeit im Umgang miteinander. Diese Achtsamkeit gründet sich in unserem christlichen Glauben und durchdringt alle Ebenen unseres Gemeindelebens. Wir verstehen eine Kultur der Achtsamkeit als grundlegenden Bestandteil unseres Handelns und unserer Beziehungen.

Für uns bedeutet eine Kultur der Achtsamkeit:

- Wir schauen hin, benennen und übernehmen Verantwortung bei Gewalt und Grenzverletzungen.
- Wir schärfen das Bewusstsein für alle Formen von Gewalt und Grenzverletzungen.
- Wir treten Gewalt und Grenzverletzungen entschlossen entgegen.
- Wir leben Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz.
- Wir schaffen ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern.
- Wir bieten Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung an.

Diese Achtsamkeit gilt für alle in unserer Gemeinde: für Verantwortliche in Leitungsfunktionen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindemitglieder, Besucherinnen und Besucher, Jugendliche und Kinder. Sie ist ein grundlegendes Prinzip, das unsere Gemeinschaft stärkt und schützt.

2.1. Formen von Gewalt - Begriffsdefinitionen

Die folgenden Gewaltdefinitionen betonen die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Verantwortung, sich mit Gewalt im Kontext des Handelns auseinanderzusetzen. Diese Definitionen sollen den Diskurs anregen und bestehende Konzepte hinterfragen.

1. **Körperliche Gewalt:** Jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, inklusive Unterlassung von Hilfeleistung und Herbeiführen von Krankheiten.
2. **Emotionale/Psychische Gewalt:** Verhaltensweisen wie Ablehnung, Herabsetzung, Einschüchterung, Isolation, sowie geistlicher Machtmissbrauch und Vernachlässigung.
3. **Sexualisierte Gewalt:** Verletzungen der Grenze und Würde des Gegenübers durch sexuelle Handlungen, von leichten Berührungen bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr.
4. **Strukturelle Gewalt:** Beeinträchtigung grundlegender Bedürfnisse durch Armut, Ungleichheit, Unterdrückung und gesellschaftliche Diskriminierung.
5. **Institutionelle Gewalt:** Einschränkung von Bedürfnissen durch formelle Regeln oder informelle Machtsysteme in Institutionen.
6. **Ökonomische Gewalt:** Ungerechtfertigtes Einbehalten von Geld oder Besitz.
7. **Gewalt im digitalen Raum:** Diffamierung, Belästigung und Nötigung über elektronische Kommunikationsmittel.

Es ist wichtig, auch das Zulassen von Gewalt und das Nichteingreifen als Formen der Gewalt zu erkennen.

Im Folgenden wollen wir **einzelne Begriffe genauer definieren:**²

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind im pädagogischen Alltag gelegentlich anzutreffen und können als fachliche oder persönliche Fehler der Mitarbeiter betrachtet werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung darstellt, kann auf einen Mangel an klaren Normen und Regeln in einer Organisation oder auf mangelnde Sensibilität seitens der Mitarbeiter zurückzuführen sein. Dem möchte das Gewaltschutzkonzept entgegenwirken. Meistens passieren Grenzverletzungen unbeabsichtigt und geschehen außerhalb des sexuellen Kontextes. **Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt sind diese Grenzüberschreitungen wichtig zu benennen**, da sie das innere Gefühl der Betroffenen von „Was ist mir angenehm? Was nicht?“ beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass Personen fälschlicherweise lernen, dass andere ihre persönlichen Grenzen überschreiten dürfen.³

Sexuelle Übergriffe (absichtlich)

Sexuelle Übergriffe sind Zeichen für mangelnden Respekt gegenüber dem Gegenüber sowie grundlegende fachliche Mängel und/oder eine gezielte Vorbereitung auf sexuellen Missbrauch oder Machtmissbrauch. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren sexuelle Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt! Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards und ignoriert den Widerstand der betroffenen Person gegen Gewalt.⁴

Sexuelle oder „sexualisierte Gewalt“ (auch bekannt als „sexueller Missbrauch“)

Der Terminus „sexuelle Gewalt“ umfasst nach einer gängigen Definition jegliche sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person oder aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit erfolgen, wodurch die betroffene Person nicht bewusst zustimmen kann. Täter:innen missbrauchen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten anderer zu erfüllen. Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die Betroffenen zum Schweigen und zur Hilflosigkeit zwingt. In unserer Pfarrgemeinde verwenden wir den Begriff „sexualisierte Gewalt“, um die Nutzung von Sexualität zur Ausübung von Macht oder Gewalt zu beschreiben.⁵

2.2. Rechtliche Betrachtung

Das Gewaltschutzkonzept unserer Pfarrgemeinde orientiert sich nach dem geltenden kirchlichen Recht. Dies inkludiert Personen, die im Auftrag der Kirche tätig sind und für die Erstellung von angepassten Schutzkonzepten verantwortlich sind, die ihrer spezifischen Arbeit zugrunde liegen. Das Hauptziel dieses Konzeptes ist es, Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Personen und alle anderen Menschen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, die im Umfeld der Verpflichteten auftreten

² Gewaltschutzkonzept des Evangelischen Kirchenbezirks Esslingen 2023. Evangelische Landeskirche in Württemberg. Seite 6. Das Gewaltschutzkonzept ist unter folgender URL online abrufbar: https://www.ev-kirche-esslingen.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/kb_esslingenneu/KB_esslingen/Texte/Gewaltschutzkonzept_Kirchenbezirk_Esslingen.pdf [12.03.2024].

³ Gewaltschutzkonzept Esslingen. Seite 6.

⁴ Gewaltschutzkonzept Esslingen. Seite 7.

⁵ Gewaltschutzkonzept Esslingen. Seite 6.

könnte. Dies schließt Gewalt durch Mitarbeitende, andere Personen innerhalb der Gemeinschaft sowie externe Personen ein.

Die evangelische Pfarrgemeinde Kufstein erkennt an, dass das Risiko von Gewalt in ihrem Arbeitsumfeld besteht und dass insbesondere Personen in leitenden Positionen dafür Sorge tragen müssen, dass Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Dieses Konzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirche Österreichs und stützt sich auch auf internationale und nationale Rechtsgrundlagen wie die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention, die Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie österreichische Gesetze gegen Gewalt.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. Kufstein anerkennt die Geltung der *Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich* (im Folgenden als „Gewaltschutzrichtlinie“ bezeichnet) und konkretisiert diese durch das vorliegende Schutzkonzept. Im Falle von Konflikten zwischen den Bestimmungen gilt stets die jeweils strengere Regelung zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes vor Gewalt in unserer Gemeinde.

2.3. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein hat das klare Ziel, Kinder, Jugendliche und Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutz benötigen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Rahmen unserer Gemeinde zu schützen. Wir sind uns bewusst, dass auch innerhalb unserer Gemeinschaft das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sowie durch andere Mitglieder wie Kinder, Jugendliche, Gemeindeglieder und weitere Personen besteht. Unsere Verantwortung liegt darin, sicherzustellen, dass ein Umfeld geschaffen wird, das frei von Gewalt ist und in dem sich jeder sicher und respektiert fühlen kann.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein ist die sorgfältige Auswahl, Schulung und Begleitung unserer Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ein zentrales Element unserer Gewaltpräventionsmaßnahmen.

3.1.1. Aufnahme

Bei den Aufnahmegesprächen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, insbesondere für diejenigen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Standards zur Gewaltprävention dieses Schutzkonzepts ausführlich besprochen. Zudem werden Referenzen der Bewerberinnen eingeholt, insbesondere für Tätigkeiten, die direkten Kontakt mit diesen Personengruppen beinhalten.

Eine **Probezeit zu Beginn der Anstellung** dient dazu, die Eignung einer Person für die jeweilige Tätigkeit zu überprüfen. Bei einem kritischen Ergebnis behalten wir uns das Recht vor, die Zusammenarbeit zu beenden. In einem Abschlussgespräch werden der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und gegebenenfalls Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, um eine positive und sichere Arbeitsumgebung für alle Beteiligten zu gewährleisten.

3.1.2. Die „erweiterte“ Strafregisterbescheinigung

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein gelten klare Regelungen bezüglich der Vorlage von Strafregisterbescheinigungen für hauptamtliche Mitarbeitende, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten.

Bei der Einstellung müssen alle hauptamtlichen Mitarbeitenden diese Bescheinigungen vorlegen: eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie entweder eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ oder eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ („erweitert“). Für diejenigen, die bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses des Schutzkonzepts in einem Dienstverhältnis bei unserer Organisation stehen, gilt eine Frist von 6 Monaten, um diese Bescheinigungen vorzulegen.

Ehrenamtliche Mitarbeitende aus bestimmten sensiblen Bereichen können ebenfalls aufgefordert werden, eine entsprechende Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Es ist wichtig zu betonen, dass das Ziel dieser Maßnahme nicht darin besteht, Personen mit Einträgen in ihrer Strafregisterbescheinigung automatisch von der Mitarbeit auszuschließen. Vielmehr wird jeder Eintrag in der Strafregisterbescheinigung sorgfältig und verantwortungsvoll geprüft. Die Entscheidung darüber, ob eine Person trotz Einträgen haupt- oder ehrenamtlich mitarbeiten kann, wird **im Team**⁶ getroffen. Dabei werden die Art und der Zusammenhang der Verurteilung sowie die Art der vorgesehenen Tätigkeit berücksichtigt. Alle Entscheidungen und etwaige Vereinbarungen zur Zusammenarbeit werden unter Einhaltung des Datenschutzes dokumentiert.

⁶ An dieser Stelle spricht die kirchliche Vorlage vom „Sechs-Augen-Prinzip“. Sinnvoll in der Handhabung ist, mehrere qualifizierte Menschen in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen. Drei Entscheidungspersonen gelten hier als Mindestzahl. Miteinzubeziehen in die Entscheidung ist die Pfarrerin/der Pfarrer und der Kurator/die Kuratorin.

3.1.3. Verhaltenskodex

Die Evangelische Pfarrgemeinde Kufstein setzt sich für die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen ein, die eine werthaltige Gemeinschaft gemäß dem christlichen Glauben fördern und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindern. Dazu gehört die Unterzeichnung eines Verhaltenskodexes durch alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Rahmen einer Schulung oder des Aufnahmeverfahrens.

Gemäß dem Verhaltenskodex, veröffentlicht im *ABl.* Nr. 106/2023, sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, die Würde jedes Einzelnen zu achten und jegliche Form von Übergriffen, Machtmissbrauch, Diskriminierung, Mobbing und Gewalt zu verhindern. Dies wird durch die entsprechende *Selbstverpflichtung* (vgl. 6.2.) dokumentiert und aufbewahrt. **Bei Verdachtsfällen ist eine sofortige Meldung an die Ombudsstelle erforderlich**, wobei Vertraulichkeit gewahrt wird, es sei denn, es besteht eine ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen zur Weitergabe von Informationen.

Vorgesetzte haben die Interventionspflicht bei Verdacht von Übergriffen oder Gewalt und können Betroffene an entsprechende Stellen wie die **Gleichstellungsbeauftragte**, die **Ombudsstelle** zum Schutz vor Gewalt oder den **Weißten Ring** verweisen (3.2.2. *Beschwerdestellen*). Die Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt gibt genaue Anweisungen darüber, in welchen Fällen die Ombudsstelle kontaktiert werden muss und wie Beschwerden innerhalb der Organisation behandelt werden sollen.

3.1.4. Schulungen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein erkennen wir die entscheidende Rolle qualifizierter Mitarbeiter:innen an, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Um die hohen Qualitätsstandards unseres Schutzkonzepts nachhaltig zu gewährleisten, führen wir **jährliche Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende durch**. Diese Schulungen behandeln Themen wie Gewaltprävention, Gewaltdynamiken und die Erkennung möglicher Anzeichen von Gewalt bei den genannten Personengruppen. Darüber hinaus werden die Inhalte und Maßnahmen unseres Schutzkonzepts ausführlich besprochen. Besondere Bedeutung legen wir auf die Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz, da dies eine grundlegende Komponente im Schutz und in der Sicherheit aller Beteiligten ist.

3.1.5. Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Die Evangelische Pfarrgemeinde Kufstein legt großen Wert auf Reflexion und Austausch, da diese unseren Mitarbeitenden helfen, besser mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen umzugehen. Durch Reflexion und den offenen Austausch entstehen Nachdenk- und Diskussionsräume, die zu einer offenen Fehlerkultur beitragen.

In Besprechungen (Team-, Gremien-, Fallbesprechungen oder andere Arbeitsbesprechungen) werden **regelmäßig Themen zur Gewaltprävention** sowie zum Umgang mit herausfordernden Situationen und dem Thema Nähe und Distanz behandelt. Zudem bieten wir auf Anfrage unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Möglichkeit zur Supervision und Intervision, um ihnen einen unterstützenden Rahmen zur Reflexion und zur Bewältigung schwieriger Situationen zu bieten.

3.1.6. 8-Punkte-Plan im Umgang mit Mitarbeitenden

1. **Aufnahme von Mitarbeitenden:** Bei der Einstellung von Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbedürftigen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards der Rahmenrichtlinie thematisiert und gegebenenfalls Referenzen eingeholt.
2. **Strafregisterbescheinigung:** Um vor Tätern von sexualisierter Gewalt zu schützen, müssen Mitarbeitende **alle sechs Jahre**⁷ spezielle Strafregisterbescheinigungen vorlegen. Diese Maßnahme dient nicht dem Misstrauen gegenüber Einzelpersonen, sondern dem Schutz vulnerabler Gruppen.
3. **Umgang mit Einträgen:** Einträge in der Strafregisterbescheinigung werden sorgfältig geprüft, und Entscheidungen über die Einstellung werden *im Team*⁸ getroffen. Die Entscheidungen werden dokumentiert, unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
4. **Verhaltenskodex:** Alle Mitarbeitenden müssen einen Verhaltenskodex unterzeichnen, der eine christlich geprägte Werthaltung fördert und Gewalt sowie Missbrauch verhindern soll.
5. **Schulungen:** Regelmäßige Schulungen bzw. Sensibilisierung für Mitarbeitende werden durchgeführt, um Gewaltprävention, Gewaltdynamiken und die Anzeichen von Gewalt bei Kindern und anderen Schutzbedürftigen zu thematisieren. Diese Sensibilisierung kann auch durch Bildungsveranstaltungen in der Gemeinde erfolgen.
6. **Sensibilisierung:** Sensibilisierung für Gewaltprävention wird in verschiedenen Formaten erreicht, einschließlich Gesprächsrunden und Veranstaltungen.
7. **Reflexions- und Austauschräume:** Die Reflexion der Arbeit und der Austausch darüber werden gefördert, beispielsweise durch Teambesprechungen und Supervision.
8. **Jährliche Behandlung des Themas:** Das Thema Gewaltprävention wird mindestens einmal jährlich in Teamsitzungen und Besprechungen behandelt und die Teilnahme bestätigt.

⁷ Nach der jeweiligen Wahl der Gemeindevertretung.

⁸ Vgl. Anmerkung zu „Team“ im Kapitel: 3.1.2. Die „erweiterte“ Strafregisterbescheinigung.

3.2. Beschwerdemanagement

3.2.1. Grundsätze

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein ist es uns wichtig, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene täglich **gehört und ernstgenommen** werden. Durch diese Haltung erhöhen wir die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Falle von Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden. Transparenz, eine positive Fehlerkultur sowie die aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind grundlegende Voraussetzungen für ein funktionierendes Beschwerdewesen. Es ist wichtig, dass **alle Beteiligten** im Großen wie im Kleinen **die Möglichkeit haben, ihre Anliegen zu äußern** und dass ihre Stimmen gehört werden. So schaffen wir eine Umgebung, in der sich alle sicher fühlen und in der Gewaltvorfälle konsequent gemeldet und angegangen werden können.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein ist es uns ein Anliegen, dass Anliegen und Beschwerden willkommen sind und ernst genommen werden. Deshalb haben wir ein einfaches und zugängliches Beschwerdewesen etabliert, das strukturiert auf Beschwerden reagiert und Rückmeldungen dazu gibt, ob und welche Maßnahmen aufgrund der Beschwerde ergriffen wurden. Wir möchten, dass alle unsere Mitglieder und Mitarbeitenden wissen, wie sie Beschwerden einreichen können, und wir ermutigen ausdrücklich dazu, von diesem Mechanismus Gebrauch zu machen. Wir informieren regelmäßig über die verschiedenen Kommunikationskanäle, die für Beschwerden zur Verfügung stehen. Es ist wichtig zu betonen, dass jede Beschwerde willkommen ist.

3.2.2. Beschwerdestellen

3.2.2.1. Ombudsstelle für Gewaltschutz (österreichweit)

Für **alle Arten von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt⁹** steht die aufgrund der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie) neu geschaffene Ombudsstelle als Anlaufstelle zur Verfügung. Sie nimmt Meldungen entgegen und steht sowohl für allgemeine Anfragen als auch für spezifische Fälle von Gewalt zur Verfügung und unterstützt die Betroffenen bei Bedarf in der weiteren Vorgehensweise.

Sie **leitet Maßnahmen ein**, um den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und die **Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen**. Des Weiteren **dokumentiert und überprüft die Ombudsstelle die Umsetzung** der Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese effektiv sind und den Schutz der Betroffenen gewährleisten.

Mag.^a Astrid Winkler

☎ +43 699 188 78 098

✉ ombudsstelle@evang.at

⁹ Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt (OOmb) vom 1. Februar 2024. ABl. Nr. 4/2024, 29/2024.

3.2.2.2. *Gewaltschutzbeauftragte:r des Presbyteriums (Pfarrgemeinde Kufstein)*

Die Gewaltschutzbeauftragten des Presbyteriums spielen eine zentrale Rolle bei der konsequenten Umsetzung von Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Kinderschutz in der Pfarrgemeinde. Die Gewaltschutzbeauftragten übernehmen diese wichtige Rolle als **Bindeglied zwischen der Ombudsstelle und der Pfarrgemeinde**. Sie sind Ansprechpersonen für Gewaltschutzfragen, Präventionsmaßnahmen und Schulungen. Eine zentrale Funktion besteht darin, das Bewusstsein für die Bedeutung von Gewaltschutz zu schärfen und die Gemeindemitglieder zu ermutigen, diese Themen ernst zu nehmen. Sie agieren als Anwälte für den Gewaltschutz. Sie halten das Thema lebendig, indem sie sicherstellen, dass es **mindestens einmal pro Jahr in bestimmten Gremien diskutiert wird**. Zusätzlich **überprüfen und dokumentieren sie die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen**. **(Verdachts-) Fälle von Gewalt leitet die Person an die Ombudsstelle** oder den weißen Ring weiter. Mit Kurator:in und Pfarrer:in führt sie Gespräche, um die Situation zu erfassen und gemeinsam entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten.

Edith Holzinger, BEd

☎ +43 660 567 85 24

💻 edith.holzinger@gmx.at

3.2.2.3. *Gleichstellungsbeauftragte:r in der Evangelischen Kirche in Österreich*

Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Österreich setzt sich für die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Mitglieder ein, insbesondere in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung und ethnische Zugehörigkeit. Die Gleichstellungsordnung der evangelischen Kirche Österreichs¹⁰ zielt darauf ab, Ungleichheiten aufzuzeigen, zu beseitigen und Diskriminierungen angemessen zu behandeln.

Der/die Gleichstellungsbeauftragte bietet juristische Beratung, informiert über Gleichbehandlungsbestimmungen, unterstützt bei Diskriminierungsfragen und leitet innerkirchliche Maßnahmen bei sexueller Belästigung oder Mobbing ein.

Gleichstellungsbeauftragte Dr.ⁱⁿ Edda Böhm-Ingram

☎ +43 699 188 77 062

💻 edda.boehm-ingram@evang.at

3.2.2.4. *Weißer Ring Tirol*

Die Evangelische Kirche in Österreich und der „Weiße Ring“ arbeiten eng zusammen, um den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen sexueller Gewalt und Missbrauchsfälle zu gewährleisten. Die Kirche hat bereits früh erkannt, dass eine unabhängige und kompetente Instanz für die Aufarbeitung und Entschädigung solcher Fälle unerlässlich ist. Deshalb werden alle **Anzeichen von Gewalt seit 2011 konsequent bei den Behörden angezeigt**. Frühere Fälle werden vom „Weißen Ring“ bearbeitet, einer unabhängigen Opferschutzorganisation.

Die Entscheidungen des „Weißen Rings“ werden von einer Kommission getroffen, die Experten aus den Bereichen Opferschutz und Traumapsychologie umfasst. Dieser externe Blick und das transparente Verfahren sind entscheidend, um sicherzustellen, dass die Opfer angemessen unterstützt werden und ihre Anonymität gewahrt bleibt. Die **evangelische Kirche und die Diakonie** verpflichten sich dazu, die **Entscheidungen des „Weißen Rings“** in jedem Fall **anzuerkennen** und umzusetzen. Dazu

¹⁰ GlstO: <https://kirchenrecht.at/document/42505/search/gleichstellungsordnung>.

gehören **Entschädigungsleistungen, Therapien und weitere Empfehlungen**. Diese Entscheidungen sind auch die Grundlage für die staatliche Opferrente. Die Zusammenarbeit mit dem „Weißen Ring“ ermöglicht es den Betroffenen auch, professionelle Unterstützung zu erhalten, sei es bei der Antragstellung im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems oder bei anderen Formen der Unterstützung.

Weißer Ring

☎ +43 50 50 16

💻 tirol@weisser-ring.at www.weisser-ring.at

✉ Adamgasse 11, 6020 Innsbruck

3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Als Evangelische Pfarrgemeinde Kufstein legen wir großen Wert auf respektvolle und gleichberechtigte Kommunikation, sowohl intern als auch nach außen. Besonders wichtig ist es uns, die Würde von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bildern und Texten zu bewahren. Wir wissen, dass Kommunikation und die Nutzung von Medien auch Risiken mit sich bringen können, besonders wenn es um Gewalt geht. Deshalb haben wir klare Regeln in unseren Richtlinien (*6.7. Leitlinien für den Bereich Kommunikation*) festgelegt, die zum Beispiel die Darstellung von Personen, den Umgang mit Fotos und Videos, die Nutzung von Social Media und den Kontakt mit Journalistinnen und Journalisten (*6.1.2.*) betreffen. Unser Ziel ist es, eine verantwortungsbewusste und einfühlsame Kommunikation zu fördern, welche die Privatsphäre und Rechte aller respektiert. Indem wir diese Regeln einhalten, möchten wir dazu beitragen, mögliche Gewaltrisiken im Zusammenhang mit Kommunikation und Medien zu verringern und einen sicheren Raum für alle zu schaffen.

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1. Allgemeine Prinzipien

Wir gehen als Pfarrgemeinde jedem Verdacht auf Gewalt und jeder Grenzverletzung sofort und konsequent nach. Unser Ziel ist eine rasche und angemessene Untersuchung, immer mit dem Wohl der Betroffenen als oberste Priorität. Wir garantieren den **Schutz der Betroffenen** und bieten passende Hilfsangebote, um weiteren Schaden zu verhindern. Bei der Untersuchung und Intervention achten wir auf Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Gleichsam wollen wir Transparent in der Methodik sein, um unsere Prozesse nachhaltig zu verbessern. In (Verdachts-)Fällen von Gewalt handeln wir **besonnen, dokumentieren** genau und gehen bedacht vor, da Emotionen und Meinungen oft stark sind.

Meldungen von (Verdachts-)Fällen werden **E.R.N.S.T.**¹¹ genommen:

E	R	N	S	T
Erkennen von Gewalt-Anzei- chen	Ruhe bewahren	Nachfragen, behutsam Interesse zeigen	Sicherheit herstellen	Täter:in stoppen & Betroffenen schützen

4.2. Fallspezifischer Interventionsplan

Hier ist unsere Vorgehensweise für den Umgang mit Grenzverletzungen und Gewaltvorfällen in der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein:

Geringfügige Grenzverletzungen: Bereits bei geringfügigen Grenzverletzungen, einschließlich sexualisierter Art, erfolgt ein **Gespräch mit den Verursachenden**. Dabei werden die konkreten Grenzen, die im Anlassfall überschritten wurden, deutlich gemacht und auf bestehende Regeln hingewiesen. Diese Fälle dienen auch dazu, im Team regelmäßig auf die bestehenden Schutzregeln hinzuweisen.

Mittelschwere Grenzverletzungen: Bei mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art, werden nicht nur **Grenzen aufgezeigt**, sondern auch **angemessene Konsequenzen festgelegt**. Dies kann die Vereinbarung von Zielen für eine mögliche weitere Zusammenarbeit, Supervision oder Schulungen im Einzel- oder Teamsetting beinhalten. Die betroffene Person wird unterstützt, auch durch externe Beratungsstellen.

Schwere Grenzverletzungen: Bei schweren Grenzverletzungen, die **oft strafrechtlich relevant** sind, wird die beschuldigte Person **sofort vom Dienst suspendiert, bis der Vorfall geklärt ist**. Kurator:in und Pfarrer:in setzen in Abstimmung mit der/dem Gewaltschutzbeauftragten weitere Schritte, unter Einbeziehung externer Beratungsstellen und je nach Berufsgruppe auch Anzeige bei der Polizei oder Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe. Die von Gewalt betroffene Person erhält umfassende Unterstützung und es wird der Vorfall im Team oder der Organisation nachbearbeitet.

¹¹ Entnommen aus: Regina Neu–Nikolaj Sprenger– Birgit Kohlhofer: E.R.N.S.T. machen /Ernst machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern – Ein pädagogisches Handbuch (Köln 2008).

Ab mittelschweren Grenzverletzungen ist das Presbyterium – besonders Kurator:in und Pfarrer:in – und die Ombudsstelle zu informieren. Die Fallbearbeitung wird dokumentiert, Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und deren Durchführung überprüft. Die „**Einstufung**“ bzw. Beurteilung der Grenzverletzung erfolgt im Team der Gemeindeleitung und der/des Gewaltschutzbeauftragten.

4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

In unserer evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein besteht eine klare Meldepflicht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Falle von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Diese **Pflicht gilt nicht für Gespräche im Rahmen von seelsorgerlicher Verschwiegenheit** oder Beichtgeheimnis. Gemäß der „Gewaltschutzrichtlinie“ **melden wir ALLE Gewaltvorfälle oder Verdachtsfälle an die Ombudsstelle.**

Unsichere (Verdachts-) Fälle Entscheidungsprozess wird in die Meldung inkludiert.	Mittelschwere (Verdachts-) Fälle Nach Eingriffs- und Lösungsversuchen erfolgt die Meldung.	Schwere (Verdachts-) Fälle sind strafrechtlich relevant. Die Meldung erfolgt UNVERZÜGLICH!
---	--	--



Bei **Gefahr in Verzug** ist eine sofortige telefonische Kontaktaufnahme mit der Polizei oder dem **Polizeinotruf 133** erforderlich. Es besteht auch eine parallele **Mitteilungs- und Anzeigepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe** für bestimmte Berufsgruppen, die auf der Website www.gewaltinfo.at des Bundeskanzleramtes eingesehen werden können.

Im **Kinder- und Jugendbereich** besteht bei schweren Gewalthandlungen eine Anzeige- oder eine Mitteilungspflicht an die **Kinder- und Jugendhilfe**. Bei mittelschweren Übergriffen ist eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional. Bei allen Vorfällen empfehlen wir den Betroffenen eine Beratung durch Kinderschutz- oder Gewaltschutzzentren in Anspruch zu nehmen.

Kinder- und Jugendhilfe Tirol

☎ +43 512 508 2642

💻 ikjh@tirol.gv.at¹²

✉ Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

¹² Homepage: <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/inklusion-und-kinder-und-jugendhilfe/kinder-und-jugendhilfe>.

4.4. Vorgehen im (Verdachts-) Fall von Gewalt

1. **Meldung an die Ombudsstelle:** Alle Beteiligten müssen (Verdachts-)Fälle von Gewalt der Ombudsstelle melden, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen im Rahmen von seelsorgerlicher Verschwiegenheit oder Beichtgeheimnis.
2. **Unsicherheit bei Beobachtungen:** Auch bei Unsicherheit über die Bedeutung von Beobachtungen muss an die Ombudsstelle gemeldet werden. Eine Meldung an die direkten Vorgesetzten ist entbehrlich, wenn sie möglicherweise in die Vorfälle verwickelt sind.
3. **Vorgehen der Ombudsstelle:** Die Ombudsperson nimmt Meldungen entgegen, führt zeitnah und vertraulich Untersuchungen durch, unterstützt die Beteiligten und entscheidet über notwendige Schritte zur Sicherheit der Betroffenen und Beschuldigten.
4. **Einbeziehung der/des Gewaltschutzbeauftragten:** Die Ombudsstelle inkludiert die/den Gewaltschutzbeauftragten in allen Fällen.
5. **Information an die Leitungsebene:** Die Ombudsstelle informiert die Leitungsebene innerhalb von 48 Stunden über Gewaltvorfälle oder Verdachtsfälle.
6. **Entscheidung über Weitergabe an die Kirchenleitung:** Die Ombudsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Beauftragten für Gewaltprävention, ob die Kirchenleitung über einen (Verdachts-)Fall informiert werden muss.
7. **Nichtumsetzung vereinbarter Maßnahmen:** Falls vereinbarte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, informiert die Ombudsstelle den Beauftragten für Gewaltprävention.
8. **Zuständigkeit für Maßnahmen gegen Beschuldigte:** Die Leitung der jeweiligen Organisation/Einrichtung ist für Entscheidungen bezüglich der beschuldigten Person verantwortlich.
9. **Überprüfung der Maßnahmen:** Die Ombudsstelle überprüft die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.
10. **Dokumentation von Verdachtsfällen:** Die Ombudsstelle und die Pfarrgemeinde müssen Verdachtsfälle dokumentieren und sicher aufbewahren.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

In unserer evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein ist eine sorgfältige Dokumentation ein wesentlicher Bestandteil, um Transparenz zu gewährleisten und die kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Gewaltschutzkonzepts sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für die langfristige Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim Gewaltschutzbeauftragten, der von der Leitung unterstützt wird. Dabei geht es nicht nur um die Umsetzung der Schutzmaßnahmen, sondern auch um die Dokumentation von Beschwerden, Verdachtsfällen und Fallbearbeitungen.

Der/die Gewaltschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung sowie der Maßnahmenumsetzung. Diese Informationen werden regelmäßig zusammengeführt und mindestens einmal jährlich im Leitungsgremium besprochen und analysiert.

Unser Schutzkonzept wird jährlich evaluiert.

6. Anhänge

6.1. Informationsblatt für Journalist:innen der Evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein

Sehr geehrte Journalist:innen,

wir heißen Sie herzlich willkommen und freuen uns über die Möglichkeit, mit Ihnen zusammenzuarbeiten und unsere Arbeit einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen. Als evangelische Pfarrgemeinde Kufstein setzen wir in all unseren Tätigkeitsbereichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gemäß den Richtlinien der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A. und H.B. gegen Gewalt.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über unsere Grundsätze für die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen sowie über unsere Regeln für Kontakte mit Journalist:innen informieren. Wir bitten Sie, Ihr Einverständnis dazu schriftlich festzuhalten.

6.1.1. Grundsätze für die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen liegt der Fokus darauf, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in Bild und Text mit Respekt, Gleichheit und der Wahrung ihrer persönlichen Würde darzustellen. Wir betonen ihre Vielfalt und ihr Potenzial, ohne sie auf stereotype oder hilflose Rollen zu reduzieren. Die Privatsphäre wird jederzeit respektiert, weshalb Namen grundsätzlich nicht genannt und Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden werden.

Fallgeschichten werden so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist, um das Wohl der Betroffenen zu schützen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer speziellen Begründung und dem schriftlichen Einverständnis der dargestellten Personen bzw. ihrer Obsorgeberechtigten. Wir sind uns der Risiken bei der digitalen Verwendung von Bildern bewusst und zeigen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene daher nur angemessen gekleidet und in passender Pose. Besondere Sensibilität gilt für Fotos in Bade- oder Sportbekleidung, für die eine spezielle Erlaubnis erforderlich ist.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden alle Beteiligten über Zweck und Nutzung informiert. Bei Berichten über Einzelpersonen erfolgt eine ausführliche Aufklärung über den Umgang mit den Medieninhalten.

6.1.2. Regeln für Kontakte mit Journalist:innen

Bei Besuchen von Journalist:innen ist es wichtig, dass Kinder, Jugendliche, ihre Obsorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene genau wissen, wofür sie ihr Einverständnis geben. Sie erhalten die Möglichkeit, Anfragen für Fotos, Interviews und Filme abzulehnen, ohne negative Folgen befürchten zu müssen.

Die Einbeziehung der Betroffenen in Entscheidungen, die sie betreffen, erfolgt altersgemäß und verständlich. Sie werden nicht aufgefordert, über traumatische Erlebnisse zu berichten oder Angst

auslösende Themen anzusprechen. Gespräche und Interviews finden in einer sicheren und geschützten Umgebung mit Anwesenheit von Personen aus unserer Organisation statt.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie unsere Grundsätze für Journalist:innenkontakte zur Kenntnis genommen haben und sich daran halten werden.

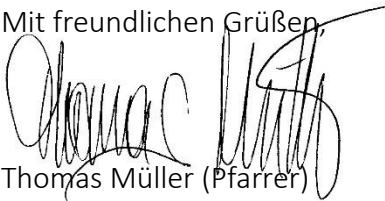
Datum:

Name:

Unterschrift:

Sofern nicht medienübergreifend gearbeitet wird:
Name des Mediums, für das ich arbeite:

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und die Zusammenarbeit im Sinne eines respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Personen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Müller (Pfarrer)

6.2. Selbstverpflichtung

zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein im Kontext der Regelungen der „Gewalt-schutzrichtlinie“¹³

Die Evangelische Pfarrgemeinde Kufstein ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen können. Eine Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens können diese Grenzverletzungen jedoch „gedeihen“. Wer Angebote in der Evangelischen Kirche wahrnimmt oder in ihr mitarbeitet ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns, welches sich ständig auf das Evangelium Jesu Christi berufen sieht.

Ich, _____, geboren am _____,
(VORNAME, NACHNAME) (Geburtsdatum TT.MM.JJJJ)

arbeite/helfe in der evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein im Bereich

_____ mit.

Ich verpflichte mich dazu, alles in meiner Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Kirche ein Ort ist, an dem Menschen Schutz finden und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Besonders während meiner Verantwortung für andere Personen setze ich mich dafür ein, dass sie vor sexueller Gewalt sowie physischem und seelischem Schaden geschützt werden.

1. Ich bin mir bewusst, dass ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsposition gegenüber den mir anvertrauten Personen habe, und ich handle transparent und ehrlich.
2. Ich habe die Leitlinien zum angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz erhalten, sie gelesen, verstanden und werde sie als Grundlage meiner Arbeitshaltung berücksichtigen. Zudem werde ich das Thema regelmäßig in meinem Arbeitsumfeld ansprechen.
3. Ich engagiere mich aktiv bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutz- und Präventionsmaßnahmen in meinem Zuständigkeitsbereich und fördere die Diskussion darüber in Arbeitsgruppen und Teams.
4. Ich unterstütze meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sei es ehrenamtlich oder hauptberuflich, dabei, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, gebe Informationen weiter.
5. Ich informiere mich über:
 - a. den Umgang mit sexueller Gewalt innerhalb der Kirche und darüber hinaus.
 - b. Möglichkeiten der Prävention und nehme an entsprechenden Fortbildungsangeboten teil.

Ort, Datum

Unterschrift

¹³ Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich. *ABl.* Nr. 105/2023, 29/2024.

6.3. Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt

	Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung Stufe 1	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/Übergriff Stufe 2	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtliche relevante Gewalthandlungen Stufe 3
Beschreibung	<p>Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags</p> <p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabsichtlich – einmalig/sehr selten • Korrigierbar (zwei können miteinander reden) • lösen ein komisches Gefühl aus, • „(Un)OKultur“ von Grenzverletzungen – kann von Täter:in ausgenutzt werden <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Distanzlosigkeit • übertriebene Unmutsäußerung • unpassende Bemerkung • Abwertung • unpassende Berührung. Die keine Verletzung zur Folge hat • jemandem platzt der Kragen • und sie/er schreit 	<p><u>Kennzeichen können sein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Absichtlich • Wiederholt • Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen • Missachtung von verbal/non-verbal gezeigter Abwehr • Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten • keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen • Mobbing, Rassismus, Sexismus • Beschimpfung und Beleidigung • leichte verbale Drohung/Druck ausüben • systematische Verweigerung von Zuwendung • Respektlosigkeit und Provokationen • absichtliche Ausgrenzung • wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen • wiederholte Missachtung der Schamgrenzen • wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1 	<p>Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt.</p> <p><u>Umfasst sind dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) • Sexueller Missbrauch • Sexuelle Belästigung • Vergewaltigung • Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) • Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger:in, Psychotherapeut:in Erzieher:in mit einer berufsmäßig betreuten Person • Fortgesetzte Gewaltausübung • Gefährliche Drohung • Nötigung • Beharrliche Verfolgung (Stalking) • Erpressung • Vernachlässigung • Freiheitsentziehung • Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen

<p>Maßnahmen intern (Team/Einrichtung)</p>	<p>Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen</p> <p>— Info an das Team über klargestellte Regeln</p> <p>Bei Wiederholung: Besprechung im Team — Weiterbildung, Supervision, Feedback</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information an Leitung • Gespräch mit übergriffiger Person • Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung • Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung • Besprechung im Team • Direktes Gespräch mit betroffener Person • Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) • Laufende Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> • Information an Leitung • Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet • Recht auf Hilfe und Unterstützung! • Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen • Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalls • Unterstützung für die betroffene/n Person/en • Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung • Laufende Dokumentation
<p>Maßnahmen extern</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Ombudsstelle: <u>verpflichtend</u>: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann • <u>in allen anderen Fällen</u>: optional • ev. Unterstützung durch Beratungsstellen • Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Gefahr im Verzug</u>: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) • Meldung an die Ombudsstelle verpflichtet • Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen • <u>Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht</u>: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe • <u>Alle anderen</u>: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz- /Gewalt-schutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) • <u>Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt</u>: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.
<p>HINWEIS: Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe um eine etwaige Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis¹⁴</p>			

¹⁴ § 2 SeelG, Art 12 KV

6.4. Strafregisterbescheinigung

Die Strafregisterbescheinigung gibt Auskunft über Verurteilungen einer Person im Strafregister oder bestätigt, dass keine solche Verurteilung vorliegt. Sie wird nur auf Antrag der betreffenden Person ausgestellt. In unserer evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein gelten folgende Regelungen für die Vorlage von Strafregisterbescheinigungen:

- **Hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende sowie Personen in Leitungsfunktionen/Leitungsgremien:**
 - Alle müssen die allgemeine Strafregisterbescheinigung vorlegen.
 - Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen auch die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" vorlegen.
 - Mitarbeitende im Bereich Pflege und Betreuung müssen zusätzlich die "Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung" vorlegen.
- **Ehrenamtliche Mitarbeitende:**
 - Die Regelung für ehrenamtliche Mitarbeitende wird individuell in der jeweiligen Organisation festgelegt.
- **Spezielle Strafregisterbescheinigungen:** Es besteht die Möglichkeit, eine spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" oder eine "Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung" zu beantragen, wenn diese für die Eignungsprüfung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen benötigt wird. Die Beantragung erfordert eine entsprechende Bestätigung der (künftigen oder aktuellen) Dienstgeberin, des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation.

Die speziellen Strafregisterbescheinigungen geben Auskunft über Verurteilungen im Zusammenhang mit der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung sowie darüber, ob gerichtliche Tätigkeitsverbote eingetragen sind.

Für Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, Informationen aus dem Strafregister des betreffenden EU-Mitgliedstaates einzuholen und diese dem Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien zur Ergänzung der österreichischen Strafregisterbescheinigung zu übermitteln.

Weitere Informationen zur Zuständigkeit und erforderlichen Dokumenten finden Sie unter folgendem Link: [Link zur Seite der Strafregisterbescheinigung](#)

Kosten: Die Kosten für die Beantragung der Strafregisterbescheinigung belaufen sich auf:

- € 16,40 bei elektronischem Antrag mit Bürgerkarte
- € 10,40 bei Beantragung mit Handy-Signatur

Für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Einrichtungen nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit im staatlichen Bereich sind Strafregisterauszüge für Freiwillige kostenlos. Die Kosten werden in der Regel von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber getragen. Bei einer großen Anzahl von Mitarbeitenden sind diese Kosten im Budget zu berücksichtigen.

6.6. Fragen und Anregungen zur Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt

Prävention von Gewalt in der evangelischen Pfarrgemeinde Kufstein

Die Prävention von Gewalt erfordert eine umfassende Auseinandersetzung mit diesem Thema auf verschiedenen Ebenen:

Gesellschaftliche Ebene: Es ist wichtig, dass wir als Gesellschaft gemeinsame Werte wie Menschenwürde und Respekt festigen. Diese Werte bilden die Grundlage dafür, wie wir mit Menschen in ihrer Bedürftigkeit, Schutzbedürftigkeit und Abhängigkeit umgehen.

Strukturelle und institutionelle Ebene: Unsere Regelungen und Strukturen müssen darauf ausgerichtet sein, die Bedürfnisse und Bedarfe der anvertrauten Personen zu respektieren. Es ist entscheidend, dass unsere Schutzmaßnahmen tatsächlich den Entwicklungsinteressen und Bedürfnissen entsprechen und nicht nur den organisatorischen oder ökonomischen Interessen dienen.

Individuelle Ebene: Auf persönlicher Ebene ist es wichtig, dass wir uns selbst immer wieder hinterfragen und reflektieren:

- Sind wir vor Handlungen gefeit, die als aggressiv, übergriffig oder bedrohlich empfunden werden könnten, auch wenn wir professionell handeln?
- Beachten wir die Selbstreflexion und den Diskurs zum Thema Gewalt ausreichend?
- Geben wir Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Erwachsenen genügend Raum, um über ihre Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen?

Spezielle Situationen: In speziellen Situationen wie privaten Kontakten, Veranstaltungsplanung und Transporten müssen wir besondere Vorsicht walten lassen, um mögliche Risiken in Bezug auf Gewaltanwendung oder Missbrauch zu minimieren.

Die aktive Auseinandersetzung mit diesen Fragen und Situationen ist ein wichtiger Schritt in Richtung Prävention. Es ist Teil unserer Verantwortung, eine Kultur der Anerkennung und des Respekts zu fördern und uns kontinuierlich mit dem Thema Gewalt auseinanderzusetzen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass wir uns bei Verdachts- oder Anlassfällen umgehend an unsere Vorgesetzten oder das Team wenden, um angemessen zu reagieren und Schaden zu verhindern.

6.7. Leitlinien für den Bereich Kommunikation

1. **Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen:** Unsere Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen basiert auf den Prinzipien von Respekt, Gleichheit und der Wahrung persönlicher Würde. Wir stellen sie als individuelle Persönlichkeiten mit verschiedenen Facetten dar, ohne sie auf stereotype Rollen zu reduzieren. Ihre Privatsphäre wird jederzeit respektiert und geschützt, indem wir Namen nicht nennen und Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermeiden. Falls Geschichten erzählt werden, werden sie so abgeändert, dass keine Identifikation möglich ist, es sei denn, es liegt ein ausdrückliches schriftliches Einverständnis vor.
2. **Umgang mit Fotos und Videos:** Wir legen klare Regeln für den Umgang mit Fotos und Videos fest, da diese auch missbräuchlich verwendet werden können. Jegliche Beschwerden über

unangemessene Bilddarstellungen werden dokumentiert, ebenso wie jede andere Form von Gewaltschutzverletzung. Aus Datenschutzgründen bevorzugen wir eigene Bilder gegenüber Bildern von Dritten.

3. **Umgang mit Social Media:** Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die sich bei uns aufhalten, in den Sozialen Medien nur unter bestimmten Voraussetzungen folgen oder mit ihnen befreundet sein. Diese Voraussetzungen sind in unseren Richtlinien genau festgelegt, um den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit zu gewährleisten.
4. **Regeln für Kontakte mit Journalist:innen:** Journalist:innen, die unsere Organisation besuchen, erhalten klare Informationen über unsere Grundsätze zur Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Vor Interviews oder Fotoshootings werden Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene umfassend informiert und haben das Recht, Anfragen abzulehnen, ohne negative Folgen befürchten zu müssen. Alle Gespräche und Interviews finden in einer geschützten Umgebung statt, um ein angenehmes und sicheres Umfeld zu gewährleisten. Unsere Mitarbeitenden begleiten und unterstützen die Betroffenen dabei, damit ihre Bedürfnisse und Grenzen respektiert werden.